

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.03.2023

Drucksache 18/28130

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Thomas Huber, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Annette Karl, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Albert Duin, Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

A) Problem

Zuletzt wurde Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) durch Art. 14a Abs. 2 BayEbFöG geändert, um coronabedingte Verwerfungen bei der Ausreichung der Fördermittel an die Förderempfänger zu vermeiden. Somit wird gemäß Art. 14a Abs. 2 BayEbFöG für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 nicht auf das an sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG jeweils vorgesehene vorletzte Kalenderjahr abgestellt, sondern eine Sonderregelung getroffen. Diese Sonderregelung sieht für die Verteilung einen Sockelbetrag je Förderempfänger sowie eine Verteilung verbleibender Fördermittel zu 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und zu 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden vor.

Die massiven Kontingentverschiebungen zwischen den staatlichen Förderempfängern infolge der Coronapandemie konnten durch die in Art. 14a BayEbFöG geregelten Übergangsbestimmungen zwar abgemildert, jedoch in Gänze nicht behoben werden. Es ist somit erforderlich, die Bemessungsgrundlage der institutionellen Förderung für eine nachhaltige, zukunftsträchtige und an den Zielen des BayEbFöG orientierte Förderung zu überdenken und bereits vor dem eigentlichen Auslaufen der Übergangsbestimmungen aus Art. 14a BayEbFöG gemäß Art. 15 Abs. 2 BayEbFöG zum 31. Dezember 2026 einer neuen Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zuzuführen.

Aus Art. 1 Abs. 2 und 3 BayEbFöG folgt die Verpflichtung des Freistaates Bayern, mit der institutionellen Förderung der Erwachsenenbildung für den Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen unterschiedlicher Träger mit einem breiten, pluralistischen Bildungsangebot zu sorgen. Das Angebot soll bedarfsgerecht sowie flächendeckend sein und einen niederschwelligen Zugang gewähren. Dies dient nicht zuletzt der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Auch die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes ist Ziel der Förderung nach dem BayEbFöG. Die geforderte Flächendeckung sowie das pluralistische und niederschwellige Bildungsangebot können jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Bildungsangebote unterschiedlichster Träger in allen Regionen Bayerns vorgehalten und die zugehörigen Einrichtungen kontinuierlich tätig werden können.

B) Lösung

Auch nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen soll ein Sockelbetrag für die Landesorganisationen und Träger der Erwachsenenbildung in Höhe von 100 000 € beibehalten werden. Dieser soll besonders bei kleineren Trägern helfen, die Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Der Kontingentierung der nach Abzug des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmittel soll in Abkehr von der eindimensionalen Bemessung der Förderung nach der Teilnehmerdoppelstunde als Produkt der Zahl der Teilnehmenden und der geleisteten Doppelstunden nunmehr ein erweiterter Leistungsbegriff zugrunde gelegt werden. Die Variablen, nach denen sich das Kontingent für das der jeweiligen Bildungsveranstaltung folgende übernächste Förderjahr bemisst, sollen nicht mehr die Teilnehmerdoppelstunden, sondern anteilig die Zahl der Teilnehmenden, die Zahl der Doppelstunden sowie die Zahl der förderfähigen Veranstaltungen selbst mit unterschiedlicher Gewichtung sein. Diese nunmehr maßgeblichen Variablen sind dokumentationssicher und überprüfbar und werden bereits heute von der Statistik erfasst.

Die Doppelstunde (DS) erfasst die Dauer der Bildungsangebote in der Zeiteinheit von zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Damit quantifiziert sie einen wesentlichen Teil der Angebotsleistung, die ein Träger erbringt. Besonders gewürdigt werden dabei Angebote, in deren Rahmen Menschen das lebenslange Lernen kontinuierlich und zeitintensiv verwirklichen, etwa Sprachkurse oder auch mehrtägige Veranstaltungen. Das Kursmodell, das unter allen Modellen der Erwachsenenbildung die größte Ähnlichkeit mit der schulischen und universitären Bildung aufweist, erfährt durch diese Kennziffer eine besondere Förderung.

Die Teilnehmerzahl (TN) drückt die Akzeptanz und die Reichweite aus. Damit quantifiziert sie einen wesentlichen Teil der Nachfrageleistung, die ein Träger erbringt. Anders als bei der DS kommen hier auch kurze und einmalige sowie Erstkontakte gut zur Geltung, mit denen z. B. Menschen aus wenig bildungsaffinen Milieus oder Geflüchtete, aber auch große Gruppen z. B. über das Vortragsformat erreicht werden.

Die Veranstaltungen (VA) erfassen jedes durchgeführte Angebot unabhängig von der Dauer oder dem quantitativen Erfolg in der TN. Dieses Kriterium beziffert Leistung (wie die DS) also angebotsorientiert und würdigt damit den Organisations- und Planungsaufwand für ganz unterschiedliche Formate und Inhalte – darunter gerade auch jene Angebote, die in die Gesellschaft hineinwirken möchten und nicht von vornherein mit großer Nachfrage rechnen können.

Die Fördersumme soll prozentual die Indikatoren DS, Teilnehmer und VA auf unterschiedliche Weise berücksichtigen. Es werden 40 % der Mittel nach Anteilen der Träger an den DS zugewiesen, 30 % der Mittel nach TN und ebenfalls 30 % der Mittel nach VA. DS und TN werden somit aus der Multiplikation gelöst und einzeln gewichtet. Die alte Teilnehmerdoppelstunde wird dadurch abgelöst.

C) Alternativen

Eine Lösung im Verwaltungsvollzug ist nicht möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

23.03.202

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

§ 1

Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBI. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBI. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- "(2) ¹Jeder Förderempfänger erhält für das jeweilige Haushaltsjahr einen Sockelbetrag von 100 000 €. ²Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der dafür erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der Sockelbetrag für jeden Förderempfänger anteilig vermindert. ³Von den nach der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmitteln werden nach den für das zweite Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres ermittelten Werten verteilt:
- 1. 40 % nach den Anteilen an den geleisteten Doppelstunden,
- 2. 30 % nach den Anteilen an der Zahl der Teilnehmer,
- 3. 30 % nach den Anteilen an der Zahl der Veranstaltungen.

⁴Dabei werden auch die Doppelstunden, Teilnehmer und Veranstaltungen berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zuletzt wurde Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) durch Art. 14a Abs. 2 BayEbFöG geändert, um coronabedingte Verwerfungen bei der Ausreichung der Fördermittel an die Förderempfänger zu vermeiden. Somit wird gemäß Art. 14a Abs. 2 BayEbFöG für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 nicht auf das an sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG jeweils vorgesehene vorletzte Kalenderjahr abgestellt, sondern eine Sonderregelung getroffen. Diese Sonderregelung sieht für die Verteilung einen Sockelbetrag je Förderempfänger sowie eine Verteilung verbleibender Fördermittel zu 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und zu 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden vor.

Die massiven Kontingentverschiebungen zwischen den staatlichen Förderempfängern infolge der Coronapandemie konnten durch die in Art. 14a BayEbFöG geregelten Übergangsbestimmungen zwar abgemildert, jedoch in Gänze nicht behoben werden. Es ist somit erforderlich, die Bemessungsgrundlage der institutionellen Förderung für eine nachhaltige, zukunftsträchtige und an den Zielen des BayEbFöG orientierte Förderung zu überdenken und bereits vor dem eigentlichen Auslaufen der Übergangsbestimmungen aus Art. 14a BayEbFöG gemäß Art. 15 Abs. 2 BayEbFöG zum 31. Dezember 2026 einer neuen Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zuzuführen.

Aus Art. 1 Abs. 2 und 3 BayEbFöG folgt die Verpflichtung des Freistaates Bayern, mit der institutionellen Förderung der Erwachsenenbildung für den Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen unterschiedlicher Träger mit einem breiten, pluralistischen Bildungsangebot zu sorgen. Das Angebot soll bedarfsgerecht sowie flächendeckend

sein und einen niederschwelligen Zugang gewähren. Dies dient nicht zuletzt der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Auch die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes ist Ziel der Förderung nach dem BayEbFöG. Die geforderte Flächendeckung sowie das pluralistische und niederschwellige Bildungsangebot können jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Bildungsangebote unterschiedlichster Träger in allen Regionen Bayerns vorgehalten und die zugehörigen Einrichtungen kontinuierlich tätig werden können.

Auch nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen soll ein Sockelbetrag für die Landesorganisationen und Träger der Erwachsenenbildung in Höhe von 100 000 € beibehalten werden. Dieser soll besonders bei kleineren Trägern helfen, die Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Der Kontingentierung der nach Abzug des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmittel soll in Abkehr von der eindimensionalen Bemessung der Förderung nach der Teilnehmerdoppelstunde als Produkt der Zahl der Teilnehmenden und der geleisteten Doppelstunden nunmehr ein erweiterter Leistungsbegriff zugrunde gelegt werden. Die Variablen, nach denen sich das Kontingent für das der jeweiligen Bildungsveranstaltung folgende übernächste Förderjahr bemisst, sollen nicht mehr die Teilnehmerdoppelstunden, sondern anteilig die Zahl der Teilnehmenden, die Zahl der Doppelstunden sowie die Zahl der förderfähigen Veranstaltungen selbst mit unterschiedlicher Gewichtung sein. Diese nunmehr maßgeblichen Variablen sind dokumentationssicher und überprüfbar und werden bereits heute von der Statistik erfasst.

Die Doppelstunde (DS) erfasst die Dauer der Bildungsangebote in der Zeiteinheit von zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Damit quantifiziert sie einen wesentlichen Teil der Angebotsleistung, die ein Träger erbringt. Besonders gewürdigt werden dabei Angebote, in deren Rahmen Menschen das lebenslange Lernen kontinuierlich und zeitintensiv verwirklichen, etwa Sprachkurse oder auch mehrtägige Veranstaltungen. Das Kursmodell, das unter allen Modellen der Erwachsenenbildung die größte Ähnlichkeit mit der schulischen und universitären Bildung aufweist, erfährt durch diese Kennziffer eine besondere Förderung.

Die Teilnehmerzahl (TN) drückt die Akzeptanz und die Reichweite aus. Damit quantifiziert sie einen wesentlichen Teil der Nachfrageleistung, die ein Träger erbringt. Anders als bei der DS kommen hier auch kurze und einmalige sowie Erstkontakte gut zur Geltung, mit denen z. B. Menschen aus wenig bildungsaffinen Milieus oder Geflüchtete, aber auch große Gruppen z. B. über das Vortragsformat erreicht werden.

Die Veranstaltungen (VA) erfassen jedes durchgeführte Angebot unabhängig von der Dauer oder dem quantitativen Erfolg in der TN. Dieses Kriterium beziffert Leistung (wie die DS) also angebotsorientiert und würdigt damit den Organisations- und Planungsaufwand für ganz unterschiedliche Formate und Inhalte – darunter gerade auch jene Angebote, die in die Gesellschaft hineinwirken möchten und nicht von vornherein mit großer Nachfrage rechnen können.

Die Fördersumme soll prozentual die Indikatoren DS, Teilnehmer und VA auf unterschiedliche Weise berücksichtigen. Es werden 40 % der Mittel nach Anteilen der Träger an den DS zugewiesen, 30 % der Mittel nach TN und ebenfalls 30 % der Mittel nach VA. DS und TN werden somit aus der Multiplikation gelöst und einzeln gewichtet. Die alte Teilnehmerdoppelstunde wird dadurch abgelöst.